
Das Wichtigste für potentielle, „externe“ Maßnahmeträger in Kürze:

- Geeignete, „externe“ FIM sind Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.
- Die von einem Maßnahmeträger geschaffenen Arbeitsgelegenheiten werden von der nach dem AsylbLG zuständige Behörde mittels eines standardisierten Antrags (siehe Anhang) bei der Agentur für Arbeit beantragt.
- Die Agentur für Arbeit prüft diesen Antrag hinsichtlich der Geeignetheit der beantragten FIM, erteilt einen entsprechenden Bescheid und schließt dann mit dem jeweiligen Maßnahmeträger einen entsprechenden Vertrag (siehe Anhang) zur Durchführung der jeweiligen FIM. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen werden jeweils für die Dauer von zwölf Monaten zugesagt.
- Die nach dem AsylbLG zuständige Behörde weist dann einen entsprechenden Teilnehmer an den Maßnahmeträger zu. Teilnehmen können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Leistungsberechtigte, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte.
- Die individuelle Teilnahmedauer beträgt für jeden Teilnehmenden bis zu sechs Monate bei einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden. Letzter möglicher Teilnahmetag ist der 31. Dezember 2020.
- Teilnehmende an einer FIM erhalten eine pauschalierte Mehraufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 0,80 € pro Stunde, die von dem Maßnahmeträger an die Leistungsberechtigten ausbezahlt und anschließend gegenüber der Agentur für Arbeit abgerechnet wird.
- Der Maßnahmeträger führt die FIM entsprechend des geschlossenen Vertrags durch. Für die Durchführung der FIM zahlt die Agentur für Arbeit dem Maßnahmeträger für jeden besetzten Platz eine monatliche Pauschale in Höhe von 250,00 €. Die Pauschale dient der Deckung sämtlicher Aufwendungen für Rekrutierung, Durchführung und Betreuung. Dazu zählen etwa Übersetzungskosten, Kosten für eine sozialpädagogische Betreuung, Kosten für Arbeitsgeräte (z. B. Arbeitskleidung), Verpflegung und Fahrtkosten, soweit diese Leistungen vom Maßnahmeträger erbracht werden.
Zur Abrechnung übermittelt der Maßnahmeträger sämtliche zur Abrechnung benötigten Informationen an die zuständige Agentur für Arbeit. Anteilige Monate werden auf den Tag genau anhand der Abrechnungsliste des Trägers abgerechnet.
- Daneben dokumentiert der Maßnahmeträger die bei der Durchführung der FIM festgestellten Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden und übermittelt diese (soweit der Teilnehmende darin einwilligt) an die Agentur für Arbeit.
- Ebenso teilt der Maßnahmeträger der nach dem AsylbLG zuständigen Behörde unverzüglich mit, falls ihm zugewiesene Teilnehmende nicht zu einer FIM erscheinen oder eine begonnene FIM abbrechen. Die Meldung kann sowohl per E-Mail an den Postkorb fim-ikloerrach@loerrach-

landkreis.de oder schriftlich an das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Aufnahme & Integration, SG Leistung, z. Hd. Frau Dietrich, erfolgen. Der Leistungsträger hat daraufhin sein Ermessen zur Kürzung der gewährten Leistungen nach § 1a AsylbLG pflichtgemäß auszuüben.

- Weiterführende Integrationsmaßnahmen, wie die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs oder an Maßnahmen der Arbeitsförderung oder die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Berufsausbildung oder eines Studiums haben Vorrang vor einer Zuweisung in eine FIM.